



**Umsetzung des SGB II - Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und weitere
Entwicklung
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mehrere Landkreise haben gegen die Aufgabenübertragung für einzelne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne gesicherte Gegenfinanzierung Verfassungsbeschwerden eingelegt. Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen die in § 44 b SGB II vorgesehene gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften (Job-Centern).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden hinsichtlich der Aufgabenübertragung und Finanzierung zurückgewiesen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften verstößt jedoch gegen das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen (Artikel 28 in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes). Es wurde eine relativ lange Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 festgesetzt. In diesen 3 Jahren hat der Gesetzgeber eine andere Regelung zu treffen.

Im Folgenden wird das Urteil vom 20. Dezember 2007 weiter erläutert und auf die ersten Reaktionen eingegangen. Die Entscheidung ist als Anlage beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Urteil

Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wird nicht nur durch einen Entzug von Aufgaben tangiert, sondern auch durch eine Aufgabenzuweisung, wenn dadurch die Möglichkeit eingeschränkt wird, Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die zum verfassungsrechtlich geschützten Aufgabentatbestand gehören. Einen so massiven Eingriff hat das Bundesverfassungsgericht durch die Aufgabenzuweisung des SGB II nicht gesehen.

Sehr differenziert sind die Ausführungen zu der in § 44 b SGB II geregelten Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung in Arbeitsgemeinschaften. Drei der acht Richter des zweiten Senats haben zu dieser Frage zusätzlich eine abweichende Meinung formuliert, auf die in dieser KT-Drucksache nicht näher eingegangen wird.

- Prinzipieller Vorrang kommunaler Aufgabenwahrnehmung

Eingangs seiner Betrachtungen macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Regelung organisationsrechtlicher Fragen den verfassungsgewollten prinzipiellen Vorrang einer dezentralen, also kommunalen, vor einer zentralen und damit staatlich vorgegebenen Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen hat (TZ 148).

- Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe war sinnvoll

In bemerkenswerter Klarheit bekennt sich das Bundesverfassungsgericht gleich mehrfach zu der inhaltlichen Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durch das SGB II.

- Klare Verantwortlichkeiten

Eine klare Zuordnung von Verwaltungszuständigkeiten ist vor allem im Hinblick auf das Demokratieprinzip erforderlich. Der Bürger muss wissen, wen er wofür verantwortlich machen kann. Diese Klarheit besteht durch die einheitliche Bescheidung grundsätzlich getrennter Leistungsanteile, ein gemeinsames EDV-Verfahren usw. nicht. Ein Verwaltungsträger hat seine Aufgaben grundsätzlich durch eigenes Personal, eigene Sachmittel und eigene Organisation wahrzunehmen.

- Kein sachlicher Grund für eine gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung

Der Bund könnte die Aufgabe nach Artikel 87 Grundgesetz insgesamt wahrnehmen als auch insgesamt nach Artikel 83 Grundgesetz den Ländern als eigene Angelegenheit überlassen. Es wurde auf die verschiedenen Entwürfe im Gesetzgebungsverfahren verwiesen, die sowohl die eine als auch die andere Variante vorgesehen hatten. Weiterhin wird kein sachlicher Grund dafür gesehen, dass die sogenannte „Optionslösung“, also die freiwillige Übernahme der Gesamtaufgabe durch die Kommune zahlenmäßig auf 69 Stadt- und Landkreise beschränkt bleiben soll.

Hier liegt die Kernaussage des Urteils: Es gibt verfassungsgemäße Lösungen, und „mangelnde politische Einigungsfähigkeit“ stellt keinen sachlichen Grund für eine Lösung dar, die mit der Verfassung nicht vereinbar ist (TZ 174).

- Lange Übergangsfrist

Dem Gesetzgeber muss für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden. Dabei muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, die Erfahrungen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in den sogenannten Optionskommunen des § 6 a SGB II und die Ergebnisse der gem. § 6 c SGB II vorgesehenen Wirkungsforschung zu den Auswirkungen der Neuregelung des SGB II zu berücksichtigen (TZ 210).

2. Erste Reaktionen

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat noch am Tag der Urteilsverkündung bekannt gegeben, dass eine sehr kurzfristige Lösung auf der Basis einer strikt getrennten Aufgabenwahrnehmung angestrebt wird.
- In den Fraktionen der Regierungskoalition ergibt sich kein einheitliches Bild. Die CDU/CSU-Fraktion tendiert eher zu einer kommunalen, die SPD-Fraktion eher zu einer Bundeszuständigkeit.
- Der Deutsche Landkreistag hat sich für eine kommunale Aufgabenwahrnehmung unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung ausgesprochen.
- Der Deutsche Städte- und Gemeindebund lehnt nach wie vor eine einheitliche kommunale Zuständigkeit und damit eine „Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit“ ab.

Damit besteht grundsätzlich eine ähnliche Ausgangssituation wie im Jahr 2004, als vor dem Hintergrund einer uneinheitlichen Position der Kommunalen Spitzenverbände und grundsätzlich unterschiedlicher Auffassungen zwischen der damals SPD-geführten Regierung und der CDU-Mehrheit im Bundesrat die Kompromisslösung des § 44 b SGB II entwickelt wurde.

3. Bewertung

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes werden grundsätzlich 4 Möglichkeiten der künftigen Aufgabenwahrnehmung gesehen:

- einheitliche Wahrnehmung durch den Bund
- Übertragung der Gesamtaufgabe auf die Länder mit anschließender Übertragung auf die Kommunen
- getrennte Aufgabenwahrnehmung
- Ausweitung der Optionsmöglichkeit, also der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen

Sämtliche Möglichkeiten sind mit erheblichen Auswirkungen auf die Job-Center und das dort arbeitende Personal verbunden.

Das derzeit vom BMAS favorisierte Modell einer getrennten Aufgabenwahrnehmung widerspricht allerdings der bisher weitgehend unbestrittenen Sinnhaftigkeit der „Leistung aus einer Hand“. Die Intention des Bundesverfassungsgerichtes ist eindeutig eine andere.

Kooperationen im Rahmen einer getrennten Aufgabenwahrnehmung sind durch die Vorgaben des Urteils vom 20.12.2007 enge Grenzen gesetzt.

Das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften (ISE) hat Ende 2007 den 3. Zwischenbericht zur Untersuchung der Aufgabenträgerschaften nach dem SGB II vorgelegt. Demnach wird „nahezu allen vom ISE erhobenen Fragekomplexen eine im Vergleich zu ARGON und Optionskommunen verminderte Abstimmungsintensität festgestellt“. Die Landkreise mit getrennter Aufgabenwahrnehmung sind bei der Feststellung von Leistungsansprüchen von den lokalen Agenturen für Arbeit abhängig. Es bestehen

eher geringe lokale Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Hilfen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung stützen damit die Hinweise des Bundesverfassungsgerichtes zu einer möglichst einheitlichen Aufgabenwahrnehmung.

Vor einer abschließenden Festlegung der Trägerschaft sollte Klarheit geschaffen werden, in welcher Form die Aufgabe am besten erfüllt wird. Dies ist nach den bisherigen Erfahrungen, schon vor Inkrafttreten des SGB II, den bisher vorliegenden Berichten der Wirkungsforschung und der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichtes eindeutig eine dezentrale, einheitliche Organisation vor Ort.